

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	Bundestierärztekammer
Datum:	27.6.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] Artikel 1	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	§1	Begriffsbestimmung		Effektive Dosis wird nicht beschrieben	Beschreiben
2	§ 1 Nr. 12	(12) Tierbegleitperson: Eine einwilligungsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit freiwillig ein Tier begleitet oder betreut.		Die Definition der Tierbegleitperson ist sehr weit gefasst. „außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit“ beinhaltet z.B. auch Angestellte eines Gestütes oder Reitstalles.	Im § 54 Zutritt zu Strahlenschutzbereichen spielt dieser Begriff eine Rolle. Daher sollte er genauer definiert werden. Vorschlag: Eine einwilligungsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ein Tier begleitet oder betreut und nicht in einem Betrieb angestellt ist, der mit ionisierender Strahlung arbeitet.
3	§24	ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben,		Hier ist es unklar, in wie weit dieser Punkt bei Geräten, die nur am Tier eingesetzt werden, umgesetzt wird. Anscheinend findet diese Qualitätssicherung nicht statt.	Definition auch für diese Geräte sinnvoll ausdehnen
4	§ 35	Uneingeschränkte Freigabe	inhaltlich	Mist, Kot, Urin Wie Abfall	Speziell für das Tier muss definiert werden, was mit Abfällen passiert. Es macht Sinn, baulich eine Untersuchungseinheit so zu gestalten, dass nichts entweichen kann. Das Material wird dann bis zur Freimessung liegen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] Artikel 1	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					gelassen und uneingeschränkt freigegeben.
5	§ 47	Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz		<p>Hier gibt es in der Veterinärmedizin Probleme. Ausländische Kollegen müssen für den Erwerb der Approbation eine so genannte Kenntnisprüfung über die rechtsrelevanten Themen absolvieren. Im Zuge der Approbation erhalten sie dann meist von den zuständigen Behörden, die in der Tiermedizin nicht immer Fachkenntnisse im Strahlenschutz besitzen, dann auch die Fachkunde. Dies sind zu einem nicht unwesentlichen Teil Kollegen, die weder Kenntnisse über die Funktion einer Röntgenröhre etc. besitzen, noch jemals damit gearbeitet haben. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, dass alle nicht EU-Ausländer und EU-Bürger, die keine gültige Fachkunde haben, eine Grundausbildung mit Kurs und mind. 40 Untersuchungen zu durchlaufen haben. Es erscheint in diesem Punkt ferner sinnvoll, dass die theoretische Ausbildung zwingend vor der praktischen Ausbildung zu erfolgen hat.</p> <p>In der Veterinärmedizin gibt es extreme Unterschiede, wie verfahren wird, wenn</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] Artikel 1	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				die 5 Jahre überschritten sind. So gibt es Behörden, die bereits 1 Tag nach Ablauf der 5 Jahre einen Neuerwerb vorschreiben, andere auch über 1 Jahr akzeptieren. Es erscheint daher sinnvoll, die Frist (beispielsweise 3 Monate) genauer zu definieren	
6	§48 Abs. 1 Nr. 4	Fachkunde im Strahlenschutz	inhaltlich	Bisher existiert die Fachkunde im Strahlenschutz getrennt nach Röntgenverordnung und nach Strahlenschutzverordnung. Um das explizit auseinanderzuhalten, ist die Fachkunde nach RöV für die zweidimensionale Projektionsradiographie genannt worden, zur Abgrenzung gab es die für Computertomographie und dann eine extra Fachkunde nach Strahlenschutzverordnung zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen. Fachlich ist die Trennung absolut notwendig. Es ist nicht klar ersichtlich, ob dies so bleibt	Klare Trennung in Fachkunde nach Kenntnissen und Fachkunde mit Abschluss des Studiums und nach Gebiet 1. FK für Projektionsradiographie nach Anerkennung der Behörde mit Abschluss des Studiums 2. Kenntnisse Strahlenschutz für alles mit Abschluss Studium automatisch
7	§48	Folgende Personen haben die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz in der Regel nach § 74 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes durch eine geeignete Ausbildung,	redaktionell	Folgende Personen haben Kenntnisse zu erwerben: der Satz ist missverständlich. Er bedeutet, dass alle Tierärzte Kenntnisse erwerben müssen. Das kann ja nicht gemeint sein.	Klar ausdrücken, dass mit Abschluss des Studiums Kenntnisse vorhanden sind. Die Regelung zur CT/Nuklearmedizinischen Fachkunde/Kenntnissen in der Tierheilkunde muss präzisiert werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] Artikel 1	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		durch praktische Erfahrung und durch die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen zu erwerben:		Ist gemeint, dass mit Abschluss des Studiums Kenntnisse im Strahlenschutz automatisch vorhanden sind? Das steht in der TAppV: (3) Die tierärztliche Ausbildung stellt ferner sicher, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.	
8	§ 49 / §51	Aktualisierung der Fachkunde und der Kenntnisse		Hier gibt es sehr große Unterschiede in dem Vorgehen der einzelnen Behörden. Es gibt Behörden, die sich primär an der Zusammensetzung der Referenten (Physiker, Fachkundiger Tierarzt, Amtsvertreter) orientieren und nicht an den Lehrinhalten. Auf der anderen Seite gibt es Kurse, bei denen die rechtlichen, physikalischen und biologischen Aspekte in insgesamt 10% der Zeit abgehandelt werden. Hier erscheint es sinnvoll zu sein, den zuständigen Behörden eine gewisse zeitliche Vorgabe vorzugeben.	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] Artikel 1	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
9	§55 Abs. 1	in dem für die Ermittlung der Exposition erforderlichen Umfang jeweils einzeln oder in Kombination gemessen wird:	inhaltlich	Zu unkonkret. Zu welchem Zeitpunkt? Immer? Auch wenn nicht untersucht wird?	
10	§61 Abs. 2 Satz 1	Personen in Strahlenschutzbereichen nur beschäftigt werden, wenn jede einzelne beruflich exponierte Person im Besitz eines vollständig geführten und bei der zuständigen Behörde registrierten Strahlenpasses ist		Es ist unklar, ob das auch für die Tiermedizin gilt. Wir vermuten, dass es nur bei Tätigwerden in fremden Anlagen gilt. D.h. Mitarbeiter einer Firma werden im Rahmen eines Auftrags in einer anderen Firma tätig. Für Tiermedizin vermutlich nicht relevant.	Klarstellung
11	§62	Ermittlung Körperdosis		Sind auch Studenten der Veterinärmedizin gemeint?	
12	§ 68	Schutz von schwangeren und stillenden Personen Sobald der Strahlenschutzverantwortliche darüber informiert wird, dass eine beruflich exponierte Person schwanger ist oder stillt, hat er dafür zu sorgen, dass...		Es erscheint unklar, warum die Exposition einer stillenden Person arbeitswöchentlich ermittelt werden muss, wenn die Person in der klassischen Röntgendiagnostik arbeitet; ist es wirklich sinnvoll, diesen Punkt am Strahlenschutzverantwortlichen festzumachen?	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] Artikel 1	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
13	§70 Abs. 1	bauliche und technische Vorrichtungen oder durch geeignete Arbeitsverfahren	inhaltlich	Mit diesem Ausdruck werden in der Tiermedizin von den Behörden Laboranforderungen für Ställe durchgesetzt, was unmöglich realisierbar ist.	Für die Tiermedizin müssen zusätzlich die Anforderung an die Haltung von Tieren beachtet werden.
14	§ 104	Qualitätssicherung vor Inbetriebnahme; Abnahmeprüfung		Der Punkt Qualitätssicherung ist in der Tiermedizin nicht geklärt, aber eigentlich zwingend erforderlich, hier sollten angemessene Parameter erarbeitet werden	
15	§ 111	Anforderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie		Mitunter wird Teleradiologie an qualitativ minderwertigen Monitoren durchgeführt, hier erscheint es sinnvoll angemessene Parameter zu definieren	
16	§ 116	Aufbewahrung und Weitergabe von Aufzeichnungen, Röntgenbildern, digitalen Bilddaten und sonstigen Untersuchungsdaten		Unklar wie in der Veterinärmedizin zu verfahren ist, aus unserer Sicht sollte diese Vorgabe auch in der Veterinärmedizin gelten	
17	§ 131 Abs. 2	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Planung des betrieblichen Strahlenschutzes zum Schutz der Tierbegleitperson ein Dosisrichtwert von höchstens		In § 131 (2) wird festgelegt, dass bei einer Anwendung ionisierender Strahlung am Tier (z.B. Röntgen) die Tierbegleitperson höchstens eine effektive Dosis von 100 µSv erhalten darf. Nach den bisherigen Regelungen betrug dieser Höchstwert das Zehnfache (1 mSv).	Wenn es keine Begründung für den Grenzwert gibt, muss er höher angesetzt werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] Artikel 1	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		100 Mikrosievert je Anwendung festgelegt wird. Der Dosisrichtwert ist für die effektive Dosis der Tierbegleitperson festzulegen.		<p>Während für den Bereich der Kleintierpraxis diese Neuregelung keine Auswirkung haben dürfte, ist m.E. damit zu rechnen, dass bei der Röntgenuntersuchung von Großtieren, bei denen Tierbegleitpersonen anwesend sind (z.B. Fahrpraxis), die zuständigen Behörden die Dosismessungen an der Tierbegleitperson verpflichtend machen werden. Hier ist mit zusätzlichen Kosten für den Tierarzt für ein entsprechendes Dosimeter zu rechnen.</p> <p>Eine Begründung für die Reduzierung der maximalen Dosis auf 100 µSv wird nicht gegeben. Auf Seite 370 des Entwurfs wird lediglich geschrieben, dass die Regeln „ ... zur Beschränkung der Exposition der Tierbegleitperson ... dahingehend konkretisiert (werden), dass jetzt ein Dosisrichtwert für die Tierbegleitperson von maximal 100 Mikrosievert effektive Dosis je Strahlenanwendung zu Grunde zu legen ist. Die Exposition für Tierbegleitpersonen entspricht nicht einer Exposition einer repräsentativen Person, da es sich hierbei um einen speziellen Fall der Exposition handelt, die nur ausgesuchte Einzelperso-</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] Artikel 1	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				nen betrifft. Die Exposition von Tierbegleitpersonen ist daher nicht bei der addierenden Berücksichtigung von Expositionen aus verschiedenen Tätigkeiten in Bezug auf die Einhaltung des Grenzwerts von 1 mSv für Einzelpersonen der Bevölkerung zu berücksichtigen.“ Warum es aber 100 µSv sind und nicht 1 mSv, wie für die Begleitpersonen in der Humanmedizin, wird nicht begründet. Der Faktor 10 scheint willkürlich festgelegt zu sein.	
18	§ 131 Abs. 3	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ein Tier, an dem radioaktive Stoffe angewendet wurden, aus dem Strahlenschutzbereich erst entlassen wird, wenn für die Tierbegleitperson nur eine effektive Dosis im Bereich von 100 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.		In § 131 (3) wird festgelegt, dass bei einer Anwendung radioaktiver Stoffe am Tier (Nuklearmedizin) die Tierbegleitperson höchstens eine effektive Dosis von 100 µSv innerhalb eines Kalenderjahrs erhalten darf. Nach den bisherigen Regelungen betrug dieser Höchstwert das Zehnfache (1 mSv). Wenn die Dosis um den Faktor 10 reduziert wird, bedeutet dies, dass die Entlassungsaktivität des Tieres ebenfalls um den Faktor 10 gesenkt werden muss. D.h. dass die Zeit der stationären Aufnahme verlängert wird. Diese verlängerte Aufenthaltszeit beträgt ca. das 3,3fache der effektiven Halbwertszeit des verwendeten	Wenn es keine Begründung für den Grenzwert gibt, muss er höher angesetzt werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] Artikel 1	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Radionuklids. Das bedeutet für eine Behandlung der Hyperthyreose der Katze mit ¹²⁹ I eine Verlängerung des stationären Aufenthalts um mehrere Tage. Die verlängerte Aufenthaltszeit führt zu höheren Kosten für den Tierhalter und damit möglicherweise zu einer verringerten Akzeptanz der Therapie.	
19	§ 133	Berechtigte Personen in der Tierheilkunde		Hier wird bedingt durch Unterschiede zum Menschen bei der Anwendung am Tier Spezialwissen benötigt. Daher sollte eine Fachkunde aus der Tierheilkunde vorhanden sein	